

Protokoll vom 9. November 2004

Kleine Anfrage 40/2004
betreffend Neuer Finanzausgleich des Bundes (NFA)

In einer Kleinen Anfrage vom 18. Oktober 2004 erkundigt sich Kantonsrat Arthur Müller über die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den Kanton Schaffhausen, insbesondere im Bereich der kollektiven IV-Leistungen (Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) sowie der Sonderschulung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Instrumente und Wirkungen der NFA im Allgemeinen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – über deren Verfassungsgrundlagen am 28. November 2004 abgestimmt wird – ist ein vom Bund und den Kantonen gemeinsam erarbeitetes staats- und finanzpolitisches Reformprojekt, das zu einer grundlegenden Stärkung der Kantone und mithin zu einer Erneuerung des föderalistischen Staatssystems in der Schweiz führen wird.

Durch die neue und klarere *Aufgabenteilung* zwischen Bund und Kantonen wird die seit Jahren zunehmende Zentralisierung beim Bund gestoppt. Verschiedene, heute bestehende Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen werden entflochten und entweder in die alleinige Verantwortung des Bundes (z. B. die Finanzierung der AHV oder der individuellen IV-Leistungen, die Nationalstrassen, die Landesverteidigung usw.) oder der Kantone (regionaler Heimatschutz/Denkmalpflege, kollektive IV-Leistungen, Verkehrstrennung/Niveauübergänge, Stipendien usw.) gewiesen. Soweit Verbundaufgaben bestehen bleiben, wird die künftige Zusammenarbeit durch neue Instrumente gesteuert. Weiter werden die Kantone in Zukunft vermehrt verpflichtet, bei kantonsübergreifenden Aufgaben zusammen zu arbeiten.

Als Kernstück der NFA wird – neben der Aufgabenentflechtung – das mittlerweile undurchsichtige sowie starre und kaum mehr steuerbare Subventionssystem zwischen Bund und Kantonen durch ein neues und faireres *Finanzausgleichssystem* ersetzt. In diesem werden u.a. durch einen Lastenausgleich auch die unterschiedlichen Belastungen der Kantone aufgrund ihrer geographischen und sozio-demographischen Strukturen abgegolten. Der neue Finanzausgleich stellt sicher, dass jeder Kanton über 85 Prozent des Ressourcenpotentials des schweizerischen Durchschnitts verfügt. Dadurch wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone gestärkt und die Kantone werden durch die neuen Ausgleichsgefässe ausreichende finanzielle Mittel erhalten, um ihre künftigen Aufgaben zu erfüllen. Schliesslich führt der neue Finanzausgleich auch zu einer Reduktion der bestehenden finanziellen Unterschiede der Kantone und zu einer Annäherung der heute stark unterschiedlichen Steuerbelastungen in den Kantonen.

Auswirkungen der NFA auf den Kanton Schaffhausen

Auch der Kanton Schaffhausen wird durch die neue Aufgabenteilung mehr Kompetenzen und durch das neue Finanzausgleichssystem mehr finanzielle Mittel für die künftige Aufgabenerfüllung erhalten. Dies führt zu einer Stärkung des Kantons. Zudem wird der Kanton mehr Gelder aus dem Finanzausgleich erhalten, die nicht zum vornherein für definierte Aufgaben vorbestimmt sind. Für den Kanton Schaffhausen erhöht sich somit der Gestaltungs- und Handlungsspielraum für die bürgernahe, bedarfsgerechte und effiziente Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Folgen der NFA sind für den Kanton Schaffhausen positiv. Nach der aktuellsten Globalbilanz des Bundes über die finanziellen Auswirkungen des Übergangs vom alten zum neuen System beträgt die Nettoentlastung für den Kanton Schaffhausen rund 12,7 Mio. Franken. In diesem Saldo sind die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung und der neuen Aufgabenteilung, der Wegfall der bisherigen zweckgebundenen und zweckfreien Transferzahlungen des alten Finanzausgleichssystems sowie die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichssystems (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) und des Härteausgleichs enthalten (vgl. dazu die Tabelle in der Beilage; Saldo = hinterste Kolonne). Mithin werden dem Kanton Schaffhausen mit der NFA nach Erfüllung aller Aufgaben unter dem Regime der NFA netto rund 12,7 Mio. Franken zusätzlich zur zweckfreien Verfügung stehen.

Auswirkungen im Bereich der kollektiven IV-Leistungen und der Sonderschulung im Kanton Schaffhausen

Im Rahmen der erwähnten Aufgabenentflechtung sieht die NFA unter anderem vor, dass folgende Aufgabenbereiche der Behinderten- und Betagtenbetreuung und der Sonderschulung, die heute als Verbundaufgabe (bzw. Verbundfinanzierung) von Bund und Kantonen wahrgenommen werden, in die alleinige Verantwortung und Finanzierung der Kantone übertragen werden:

- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (kollektive IV-Leistungen)

Heute beteiligen sich der Bund, der Kanton und die IV an diesen Institutionen. Mit der NFA übernimmt der Kanton die integrale Verantwortung für diesen Bereich. Die Kantone sind aufgrund von Art. 197 Ziff. 4 Bundesverfassung sowie dem geplanten Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG) verpflichtet, nach den vom Bund vorgegebenen Kriterien ein bedarfsgerechtes Angebot an Behinderteninstitutionen und deren Finanzierung sicherzustellen. Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen: rund 11,6 Mio. Franken.

- Förderung der Alters- und Behindertenhilfe (Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflege-Organisationen)

Heute unterstützen der Bund bzw. die AHV und der Kanton die Hauspflegeleistungen privater Leistungserbringer im Rahmen der Alters- und Behindertenhilfe (Betagten- und Behindertenorganisationen, Spitex-Organisationen). Mit der NFA wird die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Hauspflege-Organisationen kantonalisiert. Die Kantone sind jedoch aufgrund von Art. 197 Ziff. 5 Bundesverfassung verpflichtet, die bisherigen Leistungen der AHV zu übernehmen. Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen: rund 1,4 Mio. Franken.

- Sonderschulung

Für die Sonderschulung als Teil des Schulwesens sind bereits heute die Kantone alleine zuständig (vgl. dazu Art. 52 Schulgesetz, SHR 410.100). Die IV leistet jedoch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge. Mit der NFA zieht sich die IV zurück. Die Kantone werden durch den neuen Art. 62 Abs. 3 Bundesverfassung und Art. 97 Ziff. 2 Bundesverfassung verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV im Sonderschulwesen (inkl. heilpädagogische Früherziehung) zu übernehmen, bis sie über genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen: rund 7,1 Mio. Franken.

Die Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen aus der Aufgabenübertragung in den drei erwähnten Bereichen in Höhe von rund 20 Mio. Franken werden aufgrund der Übernahme anderer Aufgabenbereiche durch den Bund (z. B. im Bereich der Sozialversicherungen, wo der Bund künftig allein die individuellen AHV-Leistungen und individuellen IV-Leistungen finanziert, oder im Bereich der Nationalstrassen und Hauptstrassen, der Ergänzungsleistungen aufgrund des veränderten Finanzierungsschlüssels usw.) insgesamt *mehr als kompensiert werden*. Im erwähnten Bereich der Sozialversicherungen wird der Kanton Schaffhausen beispielsweise in Höhe von insgesamt rund 24 Mio. Franken entlastet, im Bereich der National- und Hauptstrassen in Höhe von rund 1,5 Mio. Franken und im Bereich der Ergänzungsleistungen in Höhe von rund 3,4 Mio. Franken. Der Saldo aller Bereiche mit Aufgabenverschiebungen an den Kanton oder an den Bund (Aufgabenentflechtungssaldo) ergibt für den Kanton Schaffhausen eine Entlastung in Höhe von rund 3,8 Mio. Franken (vgl. dazu die Tabelle in der Beilage; Entflechtungssaldo = vorderste Kolonne). Die Finanzierung der ausfallenden Bundesleistungen durch den Kanton Schaffhausen ist somit in der oben erwähnten Nettoentlastung des Kantons in Höhe von 12,7 Mio. Franken bereits enthalten.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Kanton im Bereich der kollektiven IV-Leistungen und der Finanzierung der Sonderschulung wichtige Bereiche übernehmen wird. Der Kanton Schaffhausen ist dazu fähig und bereit. Durch die Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons ist eine bedürfnisgerechte Behindertenhilfe eher besser garantiert als über den von Finanzproblemen geschüttelten Bund. Zudem wird der Kanton – wie erwähnt – durch die Abstimmungsvorlage sowie durch das vorgesehene Bundesgesetz verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Behinderteninstitutionen und deren Finanzierung sicherzustellen. Es wird bei Annahme der NFA im Kanton Schaffhausen zu keinem Leistungsabbau bei der Behindertenbetreuung – sei dies im Bereich der Erwachsenen oder der Jugendlichen – und bei der Sonderschulung kommen. Der Bundesrat hat im Übrigen bereits im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 IV-Leistungen im Sonderschulbereich gekürzt, welche vom Kanton Schaffhausen kompensiert worden sind, ohne dass Leistungen gestrichen wurden.

Schaffhausen, 9. November 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach